

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Lieferungen) an die Instrument Systems Optische Messtechnik GmbH (nachfolgend: IS) gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese von IS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch IS bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
2. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch IS.

II. ANFRAGEN UND ANGEBOTE

Die von IS abgegebenen Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant ist an sein daraufhin gemachtes Angebot mindestens einen Monat nach Eingang bei IS gebunden.

III. VERTRAGSSCHLUSS UND BESTELLUNGEN

1. Der Lieferant hat die Bestellung oder die Änderung innerhalb einer bestehenden Bestellung von IS innerhalb von drei Tagen gegenüber IS schriftlich zu bestätigen.
2. Liegt IS nach 14 Tagen ab der Bestellung oder der Änderung einer Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung des Lieferanten vor, ist IS berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Lieferant kann hieraus keine Ansprüche ableiten.
3. IS ist berechtigt, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Aussehen oder Ähnlichem, Liefermenge oder Lieferzeit bis zum Zeitpunkt der endgültigen Auftragsbestätigung zu verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen soweit zumutbar in angemessener Frist umzusetzen.
4. Über die Auswirkungen der Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet IS nach billigem Ermessen.
5. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass er alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Informationen und Umstände einschließlich der von IS beabsichtigten Verwendung rechtzeitig einholt.

IV. ERFÜLLUNGORT, LIEFERBEDINGUNGEN

1. Erfüllungsort ist der von IS bezeichnete Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Produkte sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Dies betrifft insbesondere die ESD gerechte Verpackung bei elektronischen Bauteilen und Baugruppen sowie deren Schutz gegen Staub und sonstige Verschmutzung von optischen Komponenten und optisch relevanten Oberflächen und Beschichtungen. IS ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzugeben und wieder verwendbare Verpackungen frachtfrei gegen Rückvergütung des Wertes der Verpackung an den Lieferanten zurückzusenden.
3. Die Produktsendung ist IS und dem gegebenenfalls von IS benannten Empfänger spätestens einen Tag vor dem Versandtag anzuzeigen.
4. Wird die Lieferung „ab Werk“ vereinbart, sind IS und dem gegebenenfalls von IS bestimmten Empfänger rechtzeitig Abmessungen und Gewicht der Lieferung bekannt zu geben.
5. Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
6. Der Lieferung ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanweisung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten, Geräten, Maschinen und Anlagen ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für IS erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im vollständig kompilierbaren Quellcode zu liefern.
7. Die Transportversicherung wird von IS übernommen, soweit sich IS hierzu schriftlich verpflichtet hat.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Produkte in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung gegenüber IS mitzuteilen.

V. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei den in der Bestellung angegebenen Preisen handelt es sich um Höchstpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit IS keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
3. Stehen die Preise bei Auftragserteilung nicht fest, sind diese spätestens mit der Auftragsbestätigung bekannt zu geben. IS hat das Recht den Preisen innerhalb von acht Arbeitstagen zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch gelten die Preise als genehmigt (ausgenommen Reparatur- und Ersatzteilaufträge).
4. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer unverzüglich nach Versand des Produkts zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausführung an die vereinbarte Rechnungsanschrift des IS unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach dem Steueränderungsgesetz 2003 auszustellen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei IS eingegangen.
5. Zahlung erfolgt sofern nicht anders vereinbart innerhalb 8 Tagen nach Erhalt des Produktes und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn IS aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
6. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist IS berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten.
7. Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung oder einer ordnungsgemäßen Lieferung.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IS anerkannt sind. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen gegen IS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

VI. LIEFERFRISTEN UND VERZUGSENTSCHÄDIGUNG

1. Die angegebene Lieferzeit oder der Liefertermin ist bindend. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage kommt es auf den Eingang bei dem von IS angegebenen Lieferort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Montage sowie werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an. Lieferzeitüberschreitungen sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Ist der Lieferant durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung, Brand, Naturkatastrophen, Krieg oder ähnliche Umstände oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, hat er IS unverzüglich mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung darüber zu unterrichten. Die Lieferzeit wird nur in diesen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen um die voraussichtliche Dauer der Lieferhinderung verlängert.
3. Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, abgesehen von den vorgenannten Fällen, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
4. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. IS ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten zu erklären, auch wenn IS sich das Recht dazu bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Verzugschaden nachzuweisen.
5. Zusätzlich zu den vorgenannten Rechten ist IS berechtigt nach einer Frist von 21 Tagen Verzug oder mehr, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, den sich im Verzug befindenden Teil der Lieferung ohne Haftungsverpflichtung zu kündigen und den Bedarf an den nicht gelieferten Produkten bei einem Dritten zu decken. Entsprechende Mehrkosten trägt der Lieferant.

VII. GESETZLICHE VORGABEN

1. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass in seinem Unternehmen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006), sowie das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, RoHS 2011/65/EU in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN. Der Lieferant ist verpflichtet nur Produkte ohne Konfliktminerale gemäß Dodd-Frank Act zu liefern, eine schriftliche Bestätigung wird auf Verlangen von IS vom Lieferanten vorgelegt. Der Lieferant erteilt auf Verlangen von IS eine schriftliche Bestätigung aus welchem Herkunftsland die von ihm gelieferten Produkte/Waren/Produktbestandteile stammen.
2. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der für die Komponenten der Lieferung geltenden Gesetze und Richtlinien zu informieren und hat diese einzuhalten. Vermeidungs- sowie Gefahrstoffe hat der Lieferant gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien gesondert anzugeben. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind bereits mit dem Angebot und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein zuzustellen. Des Weiteren sind Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotstoffen IS unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei Lieferung obliegt allein dem Lieferanten. Eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen sowie Anweisungen des Herstellers sind IS kostenlos mitzuliefern.

VIII. QUALITÄT

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten hinsichtlich der Qualität der Lieferung die Eigenschaften der von IS vorgelegten und freigegebenen Muster als zugesichert.
2. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, und Fachverbänden entsprechen.
3. Die Freigabe zur Fertigung – insbesondere aufgrund von Mustern oder Spezifikationen von IS – beinhaltet nicht den Verzicht auf Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche.
4. Nach erfolgter Freigabe der Fertigung durch IS dürfen Änderungen jeder Art nur mit schriftlicher Genehmigung von IS vorgenommen werden.
5. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von IS unzulässig. Unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche kann IS vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Selbstaussführung gesetzt wurde und diese fruchtlos verstrichen ist.

IX. ANNAHME UND GEFAHRÜBERGANG

1. Ab dem Zeitpunkt des Produkteingangs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf IS über. Der Produkteingang gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Bestellers. Der Lieferant garantiert, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt IS insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Bei vereinbarter Aufstellung und/oder Montage des Produktes geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf IS über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung, auch innerhalb eines vereinbarten Probetriebs, ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.
3. Mehr- oder Minderlieferungen erkennt IS bei handelsüblichen Produkten nur bis zu 5 % der bestellten Menge an. Bei Sonderprodukten sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen sofern schriftlich nicht anders vereinbart 2 % nicht überschreiten.

X. RÜGE OBLIEGENHEIT

1. Die Produkte werden in der Wareneingangskontrolle auf offenkundige Mängel untersucht. Verborgene Mängel rügt IS sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf entdeckt werden.
2. IS ist berechtigt, mangelhafte Produkte an den Lieferanten kostenfrei zurückzusenden und den Rechnungsbetrag sowie eine Aufwandspauschale von 5 % des Kaufpreises zurückzuverlangen. Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so ist IS unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, höhere oder niedrigere Aufwendungen nachzuweisen.

XI. GEWÄHRLEISTUNG, ERSATZANSPRÜCHE UND VERSICHERUNG

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung keine ihren Wert oder ihre *Tauglichkeit* beeinträchtigenden Mängel aufweist und keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt (nachfolgend: Sachmangel). Die

- Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an IS oder den von IS benannten Dritten an der von IS vorgeschriebenen Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Gewährleistungspflicht mit der erfolgreichen Abnahme. Tritt in den ersten 6 Monaten der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
2. Hat der Lieferant auf Grundlage von entsprechenden Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Angaben durch IS zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Entspricht die Lieferung nicht diesen Anforderungen, so stehen IS die Rechte aus Ziffer 5 sofort zu. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet IS nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
 3. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
 4. Ist die Lieferung mit einem Sachmangel behaftet, richten sich die Ansprüche von IS nach den folgenden Bestimmungen.
 5. Nacherfüllung
 - (a) Der Lieferant hat alle Teile einer Lieferung, bei denen innerhalb von 24 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel auftritt, neu zu liefern. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich IS zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
 - (b) Eine Nachbesserung bedarf der Zustimmung von IS.
 6. Rücktritt und Ersatzansprüche
 - (a) Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat IS das Recht von dem gesamten Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.
 - (b) Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bzw. der Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von IS gegenüber den Abnehmern, kann IS zusätzlich zu ihren gesetzlichen Mängelansprüchen – nach Unterrichtung des Lieferanten und einer erfolglos verstrichenen angemessenen Nachfrist – die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
 - (c) Im Rahmen einer verschuldens-abhängigen Haftung auf Schadensersatz trägt der Lieferant auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, insbesondere erforderliche Einbau-, Ausbau- und Untersuchungskosten. IS kann vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die IS im Verhältnis zu seinem Abnehmer zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (insbesondere die aufgewendeten Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn der vom Abnehmer von IS geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf IS vorhanden war. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
 - (d) Der Lieferant haftet IS für sämtliche aufgrund des Sachmangels mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen, die im Rahmen einer erweiterten Produkteingangskontrolle getätigt wurden, sofern zumindest Teile der Lieferung dadurch als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei IS oder den Abnehmern von IS.
 - (e) Ersatzpflichtig sind des Weiteren Aufwendungen von IS, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, Schadensabwehr oder Schadensminderung, insbesondere Rückrufaktionen, entstehen.
 - (f) Überdies sind die Aufwendungen ersatzpflichtig, die IS gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen hat und die auf den Sachmangel der Lieferung zurückzuführen sind.
 7. Verjährung
Gewährleistungsansprüche verjähren - unabhängig von etwaigen gesetzlichen Verjährungsfristen - innerhalb von drei Jahren ab Gefahrübergang bzw. verjähren 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist je nachdem welche Frist die längere ist. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren frühestens 5 Jahre nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Lieferung der Sachen. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Mängelbeseitigung, so beginnt nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten die Verjährungsfrist für diese Leistung neu zu laufen. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt/ Werk nach dessen Ablieferung/Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und IS von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
 8. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken dieser Klausel einen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen. Auf Verlangen von IS hat der Lieferant diesen nachzuweisen.

- Die gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

XII. ERWEITERTES RÜCKTRITTSRECHT

- IS ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant nach angemessener Fristsetzung seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nicht nachkommt und IS dem Lieferanten nachweist, dass aufgrund der unterlassenen Handlung an der Leistung ganz oder im Wesentlichen kein Interesse mehr besteht.
- IS ist des Weiteren zum Rücktritt berechtigt, wenn aus von IS nicht zu vertretenden Gründen IS zur Abnahme nicht imstande ist und dies dem Lieferanten nachweist.
- Stellt der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, ist IS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

Der Lieferant stellt IS von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder sonstigen Fehlern einer Lieferung des Lieferanten gegen IS erheben, frei und erstattet IS die notwendigen Kosten diesbezüglich notwendiger Rechtsverfolgung.

XIV. BEREITSTELLUNG VON FERTIGUNGSMITTELN

- Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, werden Werkzeuge, Formen und Ähnliches sowie Software und Testverfahren, die ganz oder zum Teil auf Kosten von IS hergestellt und/oder entwickelt wurden, mit der Herstellung Eigentum von IS.
- Diese sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren und jederzeit auf Verlangen an IS herauszugeben.
- Von IS zur Verfügung gestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches bleiben Eigentum von IS.
- In den Fällen der §§ 947 und 948 BGB (Verarbeitung, Verbindung, Vermischung) überträgt der Lieferant IS bereits jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neuen Sachen und verwahrt diese für IS. Sollte der Eigentumsübergang auf IS aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen, tritt der Lieferant bereits jetzt etwaige Ansprüche aus § 951 BGB an IS ab.
- Ziffer 4 gilt auch für Vervielfältigungen von zur Verfügung gestellten Fertigungsmitteln. Des Weiteren dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angefertigt und Dritten zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

XV. GEISTIGES EIGENTUM

- IS behält an allen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Werkzeugen, Formen, Fertigungseinrichtungen, Mess- und Prüfmitteln, beigegebenen Materialien, Werk-Normblättern und Ähnlichem sowie Software und Testverfahren, die ganz oder zum Teil auf Kosten von IS hergestellt und/oder entwickelt wurden und/oder die dem Lieferanten für die Leistungserbringung überlassen werden, das Eigentum. Angaben über speziell für IS anzufertigende Produkte oder zu erbringende Leistungen, insbesondere deren Modelle, Zeichnungen, Fertigungsmittel usw., darf der Lieferant nicht für andere Zwecke weiterverwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen; sie sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und sind vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum von IS zu kennzeichnen und absolut geheim zu halten. Kommt es nicht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Lieferanten sind alle Unterlagen samt aller Abschriften und Vervielfältigungen unaufgefordert, unverzüglich an IS herauszugeben, andernfalls ist dies nach Erledigung des Auftrages oder auf Verlangen von IS vorzunehmen.
- Ziffer 1 gilt nicht, soweit es sich dabei um allgemein bekanntes Wissen handelt.
- Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- Der Lieferant haftet für alle Schäden, die IS aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. werden die Mängelansprüche der IS nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnung oder Angaben aller Art stehen ausschließlich IS zu. Nach den Unterlagen von IS gefertigte Artikel dürfen vom Lieferanten Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- Die Verarbeitung oder Umbildung des von Seiten IS beigegebenen Materials erfolgt für IS. IS wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich IS und der Lieferant darüber einig, dass IS in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für IS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen usw., die IS berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum von IS über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für IS verwahrt und sind auf Verlangen herauszugeben.

XVI. SCHUTZRECHTE DRITTER

- Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung im In- und Ausland gewerbliche und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt.
- Für den Fall, dass ein Dritter wegen Verletzung seiner Schutzrechte Ansprüche erhebt, hat der Lieferant IS von diesen Ansprüchen freizustellen. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren Schaden, der IS aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. IS ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Zustimmung zur vertraglich vereinbarten Nutzung der betreffenden Lieferung/Leistung vom Berechtigten einzuholen.
- Sofern hinsichtlich von IS in Auftrag gegebener Arbeiten Urheberrechte entstehen, räumt der Lieferant IS das ausschließliche und übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Dies gilt auch, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich durchführbar, für etwaige Urheberrechte seitens vom Lieferanten beauftragter Dritter. Andernfalls hat der Lieferant IS unverzüglich schriftlich zu informieren.

XVII. SOFTWARE

- Enthält der Lieferumfang nicht standardisierte Software, verpflichtet sich der Lieferant für 5 Jahre ab Lieferung des Produktes, Veränderungen und Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Stammt die Software von einem Vorlieferanten, wird der Lieferant diesen entsprechend verpflichten.
- Ist die Software oder der Datenträger aus Ziffer 1 mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet, kann IS die in den Klauseln XI. und XII. geregelten Ansprüche hinsichtlich der Software oder des Datenträgers geltend machen.

XVIII. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

- IS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten, für eigene Zwecke entsprechend der Datengrundschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Schadensersatzansprüche aufgrund des Umgangs mit solchen Daten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Der Lieferant ist des Weiteren verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen, die aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

XIX. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort ist der von IS angegebene Lieferort.
- Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand München, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. IS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.